

Satzung
des
Kreissportbundes
Bremen - Stadt e.V.



Kreissportbund Bremen-Stadt e.V.
Eduard-Grunow-Str. 30
28203 Bremen
Telefon: 0421 / 7 94 87 - 26
Fax: 0421 / 7 94 87 - 28
e-mail: ksb@ksb-bremen-stadt.de
Internet: www.ksb-bremen-stadt.de

(Stand: 29.11.1993)

Satzung des Kreissportbundes Bremen-Stadt e.V.

§ 1 Name, Mitglieder und Sitz

Der Verein führt den Namen Kreissportbund Bremen-Stadt e.V.
Den Kreissportbund Bremen-Stadt e.V. (kurz genannt: KSB) bilden:

- a) die mit Ausnahme der in den Ortsbereichen Burglesum, Vegesack und Blumenthal ansässigen Vereine der Stadtgemeinde Bremen, die Mitglieder im Landessportbund Bremen e.V. sind.,
- b) die zu a) gehörenden Fachverbände,
- c) die außerordentlichen Mitglieder des Landessportbundes Bremen, soweit sie unter a) fallen.

Der KSB ist eine Gliederung des Landessportbundes Bremen. Er hat seinen Sitz in Bremen und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

Zweck des Kreissportbundes Bremen-Stadt ist:

- a) Den Sport zu pflegen und zu fördern.
- b) Die gemeinschaftlichen Interessen seiner Mitglieder gegenüber der Öffentlichkeit zu vertreten.
- c) Aufgaben, überfachlicher und überverbandlicher Art seiner Mitglieder zu regeln.

§ 3 Grundsätze

- a) Der KSB unterstützt das Zusammenwirken seiner Mitglieder.
Er erkennt deren Selbständigkeit an und ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er vertritt den Grundsatz der Gleichstellung der Geschlechter und toleriert die Herkunft der Sportler.
- b) Der KSB unterstützt den Sport in den Vereinen und Verbänden mit dem Ziel physischen und psychischen Wohlbefindens.
- c) Der KSB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
- d) Seine Organe und Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Erstattung ihrer baren Auslagen.

e) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Aufgaben

Der Kreissportbund Bremen-Stadt erfüllt seine Aufgaben durch:

- a) die Arbeit in seinen Organen
- b) Beobachtung der Entwicklung des Sports mit dem Austausch der Erfahrungen unter seinen Mitgliedern.
- c) Tagungen, Informations- und Weiterbildungsmaßnahmen sowie Öffentlichkeitsarbeit.
- d) Stellungnahmen für seine Mitglieder gegenüber Organisationen und Behörden
- e) Darstellung der Aktivitäten des KSB gegenüber beispielsweise der Politik, Wirtschaft und Medien.

§ 5 Organe und Verwaltung

Die Organe des Kreissportbundes Bremen-Stadt sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

Von allen Sitzungen sind Protokolle anzufertigen. Diese sind von der Versammlungsleiterin / dem Versammlungsleiter und der Protokollführerin / dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokolle bei der Mitgliederversammlung und den Vorstandssitzungen sollten grundsätzlich von einer Mitarbeiterin / einem Mitarbeiter der Geschäftsstelle des Kreissportbundes Bremen-Stadt geführt werden. Im Falle einer Verhinderung bestimmt die Versammlungsleiterin / der Versammlungsleiter die Protokollführerin / den Protokollführer.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Kreissportbundes Bremen-Stadt. Sie ist alle 2 Jahre, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, 6 Wochen vorher schriftlich einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung besteht aus:

- a) den Delegierten der Mitglieder
- b) den Mitgliedern des Vorstandes

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- 1.) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- 2.) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüferin / des Rechnungsprüfers
- 3.) Aussprache zu den Berichten
- 4.) Entlastung des Vorstandes
- 5.) Wahl des Vorstandes

- 6.) Bestätigung des Jugendausschusses
- 7.) Wahl der Rechnungsprüferinnen / Rechnungsprüfer
- 8.) Beschlußfassung des Haushaltsvoranschlages
- 9.) Beschlußfassung über Anträge

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die Vorsitzende / der Vorsitzende, bzw. die stellvertretende / der stellvertretende Vorsitzende oder im Verhinderungsfalle ein anderes Vorstandsmitglied. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.

Anträge zur Mitgliederversammlung können stellen:

- a) die Mitglieder
- b) der Vorstand

- 1.) Die Anträge müssen schriftlich, mit Begründung, spätestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Kreissportbund Bremen-Stadt eingereicht werden. Sie sind den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zu übersenden.
- 2.) Dringlichkeitsanträge können nur dann behandelt werden, wenn sie schriftlich der Versammlungsleiterin / dem Versammlungsleiter vorgelegt werden und mit mindestens 2/3 Mehrheit der anwesenden Delegierten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung können nicht gestellt werden.
- 3.) Der Vorstand beruft in dringenden Fällen - oder auf Verlangen von 1/3 der Mitglieder - unter Abkürzung der Frist auf 14 Tage eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Die Tagesordnung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist nicht erweiterungsfähig.

§ 7 Mitgliedschaft

Der Antrag auf Mitgliedschaft im Kreissportbund Bremen-Stadt ist gleichzeitig bei der Beantragung der Aufnahme in den Landessportbund Bremen e.V. mitzustellen. Nach der Aufnahme des Antragsstellers in den Landessportbund Bremen beschließt der Vorstand des Kreissportbundes Bremen-Stadt über die Aufnahme des Antragsstellers in den Kreissportbund Bremen-Stadt.

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Beendigung der Mitgliedschaft im Landessportbund Bremen;
- b) durch den schriftlich erklärten Austritt zum 31.12. des jeweiligen Jahres;
- c) durch Ausschluß.

Bei Verstoß gegen die Satzung oder Schädigung des Ansehens des Kreissportbundes Bremen-Stadt kann der Vorstand den Ausschluß des Mitgliedes nach vorheriger Anhörung beschließen.

Gegen den Ausschluß ist die Berufung möglich. Diese ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung durch eingeschriebenen Brief an das Präsidium des Landessportbundes Bremen zu richten. Das Präsidium des LSB entscheidet über die Berufung.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1.) Die Mitglieder haben das Recht, in ihren Angelegenheiten, soweit sie nicht gegen die Interessen anderer Mitglieder oder des KSB's verstoßen, ideale Unterstützung vom KSB zu beanspruchen und zu erhalten, die Einrichtungen des KSB's zu nutzen und sich in Fragen der Verwaltung, der Organisation und der sporttechnischen Einrichtungen beraten zu lassen.
- 2.) Zur Mitgliederversammlung kann jedes ordentliche Mitglied entsprechend seiner eigenen Mitgliederstärke, wobei die letzte Bestandsmeldung an den LSB verbindlich ist, folgende Anzahl von Delegierten entsenden:

bis zu 500 Mitglieder	1 Delegierten,
bis zu 1.000 Mitglieder	2 Delegierte,
bis zu 2.000 Mitglieder	3 Delegierte,
bis zu 3.000 Mitglieder	4 Delegierte,
bis zu 10.000 Mitglieder	5 Delegierte,

Für jede weiteren angefangenen 10.000 Mitglieder kann eine weitere Delegierte / ein weiterer Delegierter entsandt werden. Jede Delegierte / jeder Delegierte hat eine Stimme.

Übertragung des Stimmrechtes auf einen anderen Delegierten des gleichen Vereines / Verbandes ist möglich.

Jedes außerordentliche Mitglied hat eine Stimme.

Die Mitglieder des KSB Vorstandes haben je eine Stimme.

- 3.) Die Mitglieder sollten Anträge, die an den LSB oder die Stadtgemeinde Bremen gerichtet sind, dem KSB zur Kenntnis geben. Ausgenommen sind Anträge an die Mitgliederversammlung des LSB.
- 4.) Beiträge werden nicht erhoben.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand des Kreissportbundes Bremen-Stadt besteht aus:

- a) der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden
- b) der stellvertretenden Vorsitzenden / dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) der Rechnungsführerin / dem Rechnungsführer
- d) Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit / Beauftragter für Öffentlichkeitsarbeit
- e) der Frauenbeauftragten
- f) der Beauftragten für Sportmedizin / dem Beauftragten für Sportmedizin
- g) der Jugendwartin / dem Jugendwart
- h) zwei Beisitzerinnen / Beisitzern

zu e)

Die Vorstandsposition Frauenbeauftragte sollte grundsätzlich von einer Frau wahrgenommen werden.

zu g)

Die Jugendwartin / der Jugendwart und der Jugendausschuß werden von den Delegierten der KSB-Jugendvollversammlung gewählt. Sie sind von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

zu h)

Die Mitgliederversammlung kann für besondere Aufgaben bis zu zwei Beisitzerinnen / zwei Beisitzer wählen.

- 1.) Der Vorstand des Kreissportbundes Bremen-Stadt sollte bezüglich der Geschlechter paritätisch besetzt werden.
- 2.) Vorstand im Sinne des Vereinsrechtes, gemäß § 26 BGB, ist die Vorsitzende / der Vorsitzende oder die stellvertretende Vorsitzende / der stellvertretende Vorsitzende.
- 3.) Der Vorstand wird jeweils für die Dauer von 4 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- 4.) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine kommissarische Nachfolgerin / einen kommissarischen Nachfolger bestellen.
- 5.) Der Vorstand kann für zeitlich und inhaltlich begrenzte Aufgaben Ausschüsse berufen.
- 6.) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Für die Abstimmung gilt die einfache Mehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden / des Vorsitzenden.
- 7.) Zur Erledigung der Verwaltungs- und sonstigen Arbeiten kann der Vorstand eine Geschäftsstelle unterhalten.

§ 10 Abstimmungen

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Ausnahmen bilden Satzungsänderungen, die einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen bedürfen. Abstimmungen sind offen vorzunehmen. Auf Antrag erfolgen Abstimmungen geheim. Bei Wahlen gilt die Kandidatin / der Kandidat als gewählt, die/der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Abwesende können gewählt werden, sofern sie vorher ihre Bereitschaft, ein Amt zu übernehmen, schriftlich erklärt haben.

§ 11 Finanzordnung

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Rechnungsprüferin / Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüferinnen / Rechnungsprüfer. Auf jeder ordentlichen Mitgliederversammlung wird eine Rechnungsprüferin / ein Rechnungsprüfer für 4 Jahre gewählt. Die einmalige Wiederwahl einer Rechnungsprüferin / eines Rechnungsprüfers ist zulässig.

§ 13 Jugend

Die Jugend des Kreissportbundes Bremen-Stadt führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des KSB selbständig. Nähere Einzelheiten regelt die Jugendordnung.

§ 14 Auflösung

Die Auflösung des Kreissportbundes Bremen-Stadt kann nur mit 4/5 Mehrheit der anwesenden Delegierten von einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des KSB's oder bei Wegfall seiner bisherigen Zweckes soll das Vermögen dem Landessportbund Bremen e.V. oder, falls dieser nicht mehr besteht, dem Senat der Freien Hansestadt Bremen zur Förderung des Sports übergeben werden.

Stand: 29.11.1993